

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 13

Freiburg i. Br., 4. Mai

1935

Inhalt: Aufruf des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zum Caritasvolkstag. — Errichtung der Pfarrkuratie St. Hildegard in der Bäckerwegfiedlung in Mannheim. — Umpfarrung der nördlich der Eisenbahn Mannheim-Räfertal-Waldhof wohnenden Katholiken der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Mannheim. — Zentenarfeier der Heiligsprechung der hl. Elisabeth. — Pfingstopfer der Kranken für die Missionen. — Schutz der Sonn- und Feiertage. — Geltung des Reichskonkordates als innerstaatliches Recht. — Beflagung der Dienstgebäude. — Nachweis der arischen Abstammung. — Arische Abstammung. — Priester-Erzittien. — Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebefetzungen. — Versezungen. — Sterbfall.



Beliebte Erzdiözesanen!

Da der Caritasvolkstag sich wieder naht, erachte ich es als meine besonders angenehme bischöfliche Pflicht, meine Erzdiözesanen zu ermahnen, dem Tag jene Aufmerksamkeit zu widmen, die ihm, zumal in der Gegenwart, gebührt.

Er ist ein Volkstag, also nicht bloß ein Tag, der einige wenige oder nur eine gewisse Klasse von deutschen katholischen Menschen berührt, sondern alle, die unseren heiligen Glauben besitzen und damit eine große Familie bilden, ob sie jung sind oder alt, ob sie in der Stadt wohnen oder auf dem Land, ob sie hoch stehen oder niedrig, ob sie über Reichtümer verfügen oder nur über das, was sie zur Fristung ihres Lebens im allgemeinen brauchen.

Dieser alle Katholiken meiner Erzdiözese umfassende und aufrufende Tag will weiter ein Caritasstag sein, d. h. ein Tag, an dem man sich nicht allein an den gemeinsamen katholischen Glauben erinnert, sondern von der katholischen Liebe gedrängt, der notleidenden Brüder und Schwestern in Christo ganz ausdrücklich gedenkt.

Und leider gibt es, trotz aller öffentlichen Bemühungen, die soziale Notlage zu bezwingen, immer noch viele, die auf die anderen angewiesen sind, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Und es wird wohl immer, bis zum Ende der Zeiten, so bleiben, weil es die Endlichkeit des menschlichen Wesens so bedingt und das prophetische Wort unseres Heilandes besagt: „Arme habt ihr immer unter euch“.

Der Caritasvolkstag ist aber nicht bloß ein Tag gefühlsmäßigen Bedauerns oder lehrhafter Erwägungen, ob, wann und wieweit die christliche Liebe den Menschen verpflichte, sondern opferfroher praktischer Übung. Caritas soll, an diesem Tage zumal, mehr als Stimmung oder Wort, sie soll eine Gabe und eine Tat sein, die reichliche Spende der Begüterten und der Heller der Witwe, aber nicht — und hier tritt wieder ein neuer Gesichtspunkt hervor — um die Gabe dann selber an die Notleidenden abzuführen, sondern um sie dem Caritasverband der Erzdiözese zu übermit-

teln, damit er aus seinen gehäuften Erfahrungen und tiefen Einblicken in die Not des Leibes und der Seele die Verwendung der Summen bestimme. Es soll der Caritasvolkstag damit auch eine Anerkennung des Caritas-Verbandes selber sein, wie er sie für seine weitverzweigten und große Opferfordernden Arbeiten verdient. Ich stelle es vor aller Deffentlichkeit dankschuldig fest, daß gerade er zu jenen Einrichtungen des kirchlichen Lebens gehört, die wir unmöglich mehr missen können, weil er das wesentliche Zwischenglied bildet zwischen der Kirche und den Armen, die der Heiland selber als seine bevorzugten Lieblinge ansah, um sich nach seinen eigenen Worten in ihren Schicksalen zu verkörpern, die sachmännische Zentrale, um die Not in ihrer Vielgestaltigkeit zu studieren und geeignete Mittel zur Abhilfe zu finden und anzuwenden, und endlich das Stauwerk des Segens, der sich dann durch die Anstalten und die anderen caritativen Kanäle in das Volksganze ergießt.

Auch der neuzeitliche Staat hat die große Aufgabe der christlichen Caritas erst jüngst wieder anerkannt und ihr Bürgschaften für ihre weitere Tätigkeit zu Gunsten des Volkswohles verliehen. Es war darum auch ein Leichtes, von ihm die Genehmigung für den Caritastag selber und die geplanten öffentlichen Sammlungen zu erhalten. Wir begreifen das um so eher, weil ja auch der Zweck des Caritasverbandes sowohl wie des Caritastages weniger der einzelne Mensch als die Gemeinschaft der Menschen ist und uns damit in besonderer Weise, nach dem betonten Grundsatz der Gegenwart, der Gemeinnutz vor dem Eigennutz geht. Ihrem Wesen nach ist die christliche Caritas überhaupt die Ueberwindung der Selbstsucht zu Gunsten der anderen, das Sichloßreißen von einem Teil unseres Besitzes, um die Härten und Lücken des Schicksals unserer Glaubensgenossen auszugleichen und die geistige Verbrüderung in Christus zu betonen, der gerade durch den opferwilligen Verzicht uns das Tor zu unserem ewigen Gewinn und Besitz durch sein Wort und sein Beispiel eröffnet. Die Caritas erinnert uns weiter an die unbeschränkte Herrschaft, die Gott allen und allem gegenüber

eignet, und an die damit verbundene menschliche Verpflichtung, gute Verwalter seiner Gabe zu sein und uns durch die spendende Güte unseres Herzens und unserer Hand Freunde im Himmel und Gottes erbarmende und belohnende Güte zu erwerben.

Da endlich die Caritas in ihrem tiefsten Wesen Gottähnlichkeit ist, denn Gott spendet sich in selbstloser Weise allen seinen Geschöpfen, sogar solchen, die in sündiger Abkehr von ihm seine Gaben mißbrauchen, hat sich auch die Muttergottes, in deren Blütenmonat wir den Caritasvolkstag begehen, als die Königin der Caritas bewährt und bei der Hochzeit zu Kana fürbittend trotz der scheinbar abschlägigen Antwort ihres göttlichen Sohnes betätigt. Grund genug für uns selbst, ihr gerade durch die opferbereite Nachahmung eine Freude zu machen. Tatsächlich loben wir sie mehr durch das Werk als durch das Wort oder Lied. Mehr durch das Licht, das wir durch unsere Nächstenliebe auf den Schesfel stellen, als durch die strahlenden Lichter, die ihr Bild auf dem festlichen Maialtar umglühen. Mehr durch die tatfreudige Andacht, die uns an ihre armen und ärmsten Kinder denken läßt, als durch jene, die sich in stimmungsvollen Gebeten und Liedern oder Blumenspenden erschöpft. Mehr durch die Dankbarkeit, die wir den Schwestern, den Brüdern und Laien im Dienste der Caritas durch die Unterstützung ihrer Werke bezeigen, als durch den rein persönlichen Dank, den wir für erhaltene Gnaden abstatten. Mehr durch den Beitritt als aktives oder passives Mitglied in einen Vinzenz-, Elisabeth-, Fürsorge- und Mädchenschutzverein als durch eine ausschließliche Gebetsbruderschaft, ohne daß ich selbstverständlich diese in ihren Uebungen behindern oder in ihrem Eigenwert herabsetzen möchte. Wohl aber wünsche ich von Herzen, daß gerade gebetsfromm durchglühte Menschen sich durch das Werk nach außen hin ergänzen und wenigstens, wenn der Beitritt in einen der genannten Vereine sich nicht ermöglicht, durch einen monatlichen Beitrag von 15 Pfennigen Caritasmitglieder werden. Tausende von dankbaren Menschen warten bereits auf das Stücklein Brot, das wir ihnen mit einer kleinen Spende bezahlen. Oder sollen uns vielleicht, die

wir doch die Zentrale der deutschen Caritas in der Bischofsstadt beherbergen, andere und nicht wohlhabende Diözesen im Wohltun übertreffen? Das Leben der katholischen Aktion blüht doch auch bei uns allüberall in erfreulicher Weise auf, und mancher, der bisher mit seinem katholischen Glauben nach Art des Nikodemus nur zaghaft und bei Nacht hervortrat, meldet sich jetzt auch bei Tag und gliedert sich als tapferer Bekenner der Sache Jesu Christi und seiner Kirche mit katholischer Entschlossenheit ein. Die Sache Christi ist aber nicht nur der Glaube an ihn, sondern auch das Lieben und Wirken aus ihm gemäß jenem Bekenntnis des hl. Paulus: „Die Liebe Christi drängt mich!“ Diesen der feurigsten Christusliebe entströmenden heiligen Text, der selber wieder Feuersglut ist, setze ich als

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der hl. Geist.

Freiburg i. Br., den 30. April 1935.

† **Conrad,**
Erzbischof.

*

Vorstehender Aufruf des Hochw. Herrn Erzbischofs zum Caritasvolkstag

ist am Sonntag, den 19. Mai 1935 von der Kanzel zu verlesen. Wegen der Durchführung der Haus- und Straßensammlung verweisen wir auf unseren Erlaß vom 13. April 1935, Nr. 5868.

Freiburg i. Br., den 3. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

❖

Errichtung der Pfarrkuratie St. Hildegard in der Bäckerwegfiedlung in Mannheim.

Für die Katholiken, die im Gebiet Bäckerweg der Gemarkung Mannheim wohnen, errichten Wir unter einstweiliger Belassung im Pfarrverband der Pfarrei Mannheim-Käfertal und der Pfarrei Mannheim Herz-Jesu mit Wirkung vom 1. Mai 1935 die Pfarrkuratie St. Hildegard, die der katholischen Gesamtkirchengemeinde Mannheim zugehört.

Die Kuratie St. Hildegard besteht aus Teilen der Pfarrei Mannheim-Käfertal und der zum Pfarrverband

Denkspruch über den Caritasvolkstag dieses Jahres und erwarte von ihm, daß er sich nicht minder in der Gegenwart auswirke, als in den Tagen des aufblühenden urchristlichen Glaubens, wo das Werk auch mehr wirkte als das Wort und die opferwillige und ausgleichende Liebe der Christen mehr Heiden bekehrte als die Schriften der apostolischen Väter und Apologeten. Manches in der Gegenwart erinnert uns, je nachdem, zu unserer Trauer oder unserer Beglückung, an jene altchristlich überströmende Zeit. So soll denn auch die christliche Volksliebe unter uns zur Caritas tat werden und die Armen nicht minder segnen als uns selbst, die wir uns der Armen aus Gottes- und Menschenliebe erbarmen.

Mannheim Herz-Jesu gehörigen Kuratie St. Bonifatius und wird folgendes Gebiet umfassen:

Von der Ueberführung der Straßenbahn Mannheim-Käfertal über die Eisenbahnlinie Mannheim-Waldhof zieht die Grenze der Straßenbahnlinie nordostwärts entlang bis zur Kreuzung der Straßenbahnlinie und der Mannheimer Straße, sodann nordostwärts weiter durch die Umgehungsstraße (Weinheimer Straße) bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze zwischen den früheren Gemeinden Käfertal und Wallstadt, hierauf südostwärts dieser Gemarkungsgrenze entlang bis zur ehemaligen Gemarkungsgrenze

lungsgrenze der früheren Gemarkung Feudenheim, sodann der Gemarkungsgrenze zwischen den ehemaligen Gemeinden Käfertal und Feudenheim ostwestwärts entlang bis zur Eisenbahnlinie Mannheim-Waldhof und schließlich dieser Bahnlinie nordwestlich folgend bis zur Ueberführung der Straßenbahn Mannheim-Käfertal über diese Bahnlinie.

Soweit die Umgrenzung durch die Straßenbahn, die Eisenbahn oder eine Straße gebildet wird, ist jeweils die Mitte dieser Verkehrswege die Grenze.

Als Kuratiekirche weisen Wir ihr die in der Bäckerwegfriedlung in Mannheim erbaute Notkirche zu, die im Eigentum der Gesamtkirchengemeinde Mannheim steht. Dem Pfarrkuraten übertragen Wir die selbständige Seelsorge der auf dem bezeichneten Gebiete wohnenden Katholiken, einschließlich Taufen, Eheverkündigungen, Trauungen und Beerdigungen, sowie das Recht und die Pflicht, für die Kuratie Kirchenbücher zu führen.

Freiburg i. Br., den 15. April 1935.

† **Conrad,**
Erzbischof.

Umpfarrung der nördlich der Eisenbahn Mannheim-Käfertal-Waldhof wohnenden Katholiken der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Mannheim.

Die nördlich der Eisenbahn Mannheim-Käfertal-Waldhof wohnenden Katholiken der Pfarrkuratie St. Bonifatius in Mannheim, die nicht der Pfarrkuratie St. Hildegard zugeteilt werden, teilen Wir mit Wirkung vom 1. Mai 1935 an unter einstweiliger Belassung im Pfarrverband der Pfarrei Herz-Jesu Mannheim, der Pfarrei Mannheim-Käfertal zu.

Freiburg i. Br., den 15. April 1935.

† **Conrad,**
Erzbischof.



(Ord. 2. 5. 1935 Nr. 6526.)

Zentenarfeier der Heiligsprechung der hl. Elisabeth.

Am 27. Mai d. J. vollenden sich 700 Jahre, seitdem die hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen und Hessen, durch Papst Gregor IX. heiliggesprochen worden ist.

Wir ordnen daher an, daß am Sonntag, den 26. d. Mts. in der Predigt am Vormittag oder bei der Maiandacht der hl. Elisabeth und des Segens, den sie durch ihr Wirken und ihre Werke im Geiste der Nächstenliebe unserem deutschen Vaterlande gebracht hat und bringt, in

Dankbarkeit gedacht und das Gebet für die Wohlfahrt des Vaterlandes — Magnifikat S. 158 — verrichtet wird.

Bei diesem Anlaß bietet sich auch Gelegenheit, allen jenen, die während der Caritasvolkswoche vom 18. bis 24. Mai d. J. ihre caritative Opfergesinnung bewiesen haben, Dank und Anerkennung an heiliger Stätte auszusprechen.

Freiburg i. Br., den 2. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 4. 1935 Nr. 6373.)

Pfingstopfer der Kranken für die Missionen.

Im Jahre 1931 forderte der italienische Priestermissionsbund zum ersten Male alle katholischen Kranken Italiens auf, am ersten Pfingsttage, dem Geburtstage der Kirche, ihre Gebete und Leiden in Vereinigung mit dem leidenden Heilande für die Heidenmissionen aufzuopfern. Die Initiative fand begeisterten Anklang bei Klerus und Volk. Von Jahr zu Jahr wurde sie allgemeiner befolgt und eroberte schließlich auch andere Länder. Der hl. Vater setzte sich persönlich außerordentlich für den „Tag des Leidens für die Missionen“ ein. Zu 30 Kranken, die ihn als Vertreter aller Krankenhäuser Roms am 2. Juli 1931 besuchten, äußerte er: „Es handelt sich hier um ein wahres und eigentliches Apostolat. Wenn das Leiden christlich getragen wird, so ist es in sich schon ein sehr mächtiges Gebet von der Art jenes — man kann ruhig so sagen —, mit dem Unser Herr sein göttliches Erlösungswerk vollenden wollte. Sein letztes Gebet war in der Tat nur das Gebet weniger Worte: sein ganzes Leiden war ein Gebet“. Glücklich über die machtvolle übernatürliche Hilfe, die dem bedrohten Missionswerk in diesen schweren Zeiten vom Leidensapostolat her erwuchs, drückte der hl. Vater im Jahre 1933 den Wunsch aus, daß das Pfingstopfer der Kranken für die Missionen in der ganzen katholischen Welt Eingang finde. Deshalb beschloß der Zentralrat des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung im Jahre 1934, die Organisation dieses Leidenssonntags mit Hilfe des Priester-Missionsbundes in allen Nationen durchzuführen.

Wir geben der Erwartung Ausdruck, daß in allen Krankenhäusern, Sanatorien usw. die Seelsorger ihre Kranken in geeigneter Weise auf diese Gelegenheit aufmerksam machen, trotz äußerer erzwungener Untätigkeit durch christliche Aufopferung ihres Leidens fruchtbarste Apostolatshilfe zu leisten. Wo es angängig ist, soll auch eine gemeinsame Krankenfeier evtl. mit hl. Kommunion veranstaltet werden. Die Seelsorger wollen auch ihre Hauskranken ermuntern, im Sinne des hl. Vaters am

„Tag des Leidens für die Missionen“ der Kirche ihr Leidensopfer zu schenken. Die Kranken mögen daran erinnert werden, daß christliches Leiden einen Platz erster Ordnung in der katholischen Aktion einnimmt. Während die Apostel in der Ebene kämpfen, beten die Kranken auf dem Berge und tragen wesentlich dazu bei, daß das Ringen der Kirche um die Gewinnung der Heidenwelt vom Segen Gottes begleitet ist.

Die Missionszentrale Aachen, Pontstraße 80 hat für die Hand der Kranken ein Sonderheft der Zeitschrift „Weltmission“ hergestellt, das für die Kranken umsonst geliefert wird. Dort kann auch zur Verteilung an die Leidenden ein Andachtsbild mit einem entsprechenden Missionsgebet bestellt werden.

Freiburg i. Br., den 26. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 4. 1935 Nr. 6666.)

Schutz der Sonn- und Feiertage.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch die Verordnung vom 1. April d. Js. (RGBl. I S. 510) die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Amtsblatt 1934 S. 238 f.) in zwei Punkten geändert. Darnach erstreckt sich der Schutz, welchen der Staat den im Gesetz anerkannten Sonn- und Feiertagen zuteil werden läßt, nicht, wie bisher in § 1 der genannten Verordnung vorgesehen war „von Mitternacht zu Mitternacht“, sondern künftig von „Polizeistunde zu Polizeistunde“. Ferner sind öffentliche Tanzlustbarkeiten nurmehr verboten am Vorabend des Oster- und Weihnachtsfestes, dagegen nicht mehr „am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag“. Die Worte „am ersten Ostertag und am ersten Weihnachtstag“ sind in § 7 Abs. 1 der genannten Verordnung zu streichen. Die Verordnung vom 1. April ist am 17. April d. Js. in Kraft getreten.

Freiburg i. Br., den 30. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 26. 4. 1935 Nr. 6488.)

Geltung des Reichskonkordates als innerstaatliches Recht.

Mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung bringen wir das Urteil des Bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 10. Dezember 1934 nachstehend zur Veröffentlichung:

Nach den Feststellungen des OLG. hat die Angekl. fortgesetzt geistliche Ordensgewänder (die Tracht des geistlichen Ordens der Franziskanerinnen) getragen, obwohl

ihr von der Kirchenbehörde das Tragen der geistlichen Kleidung verboten worden ist. Das OLG. hat sie von der Anklage wegen Uebertretung des § 360 Nr. 8 StGB. freigesprochen. Auf die Rev. des Amtsanwalts wurde das amtsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Zutreffend nimmt der Erstrichter allerdings an, daß das unbefugte Tragen einer Ordenskleidung nicht unmittelbar unter die Strafbestimmung des § 360 Nr. 8 StGB. fällt. Denn diese Strafbestimmung dient dem Schutze der staatlichen Autorität dagegen, daß Personen durch Tragen von Uniformen oder Amtskleidungen fälschlich den Eindruck erwecken, Träger dieser Autorität zu sein; unmittelbar genießen daher den Schutz nur staatliche Uniformen und Amtskleidungen, weshalb alle nicht öffentlich-rechtlichen Uniformen, Berufskleidungen, Trachten und Phantasteuniformen auszuschneiden sind (vergl. RGSt. 61, 7; Dhlshausen, StGB., 11. Auflage, Note b, 1 zu § 360 Nr. 8; Lpz. Komm. z. StGB., 4. Aufl., Bem. VIII zu § 360 Nr. 8; Frank, StGB., 18. Aufl., Note VIII 1 zu § 360).

Rechtsirrig ist aber die Annahme des Erstrichters, daß auch eine mittelbare Anwendung des § 360 Nr. 8 StGB. auf Grund des Art. 10 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. I, 679) deshalb ausgeschlossen sei, weil dieses Reichskonkordat nicht als Reichsgesetz erlassen und bekanntgemacht worden sei, Art. 10 daher nicht Gesetzeskraft habe.

Die Frage, ob das Reichskonkordat ohne weiteres Geltung als innerstaatliches deutsches Recht hat, ist allerdings streitig (vgl. Koedel-Paulus, Reichskirchenrecht und neues bahr. Kirchenrecht, Vorbemerkungen, letzter Absatz zum Reichskonkordat, S. 10, ferner Anmerkungen zu Art. 10 u. 26; R. u. PrVerwBl. 1933, 821 ff.; 1934, 92 ff.; DZJ. 1934, 320 ff.; Deutsche Verwaltungsblätter 1934, 266 ff.; Bay. Gem.- u. VerwZ. 1934, 526 ff.).

Der Senat bejaht diese Frage im Einklang mit der vorherrschenden Meinung. Das Reichskonkordat ist als völkerrechtlicher Vertrag anzusehen oder mindestens einem solchen gleichzustellen. Das Konkordat hätte demnach, soweit es sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung bezieht, gem. Art. 45 Abs. 3 RVerf. früher der Zustimmung des RT. (durch formelles Reichsgesetz) bedurft. Durch Art. 4 Gef. zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I, 141) ist aber dieses Erfordernis beseitigt worden. Danach bedürfen Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaft-

ten, und die Reichsregierung erläßt die zur Durchführung dieser Verträge erforderlichen Vorschriften.

Nach Art. 34 des Reichskonkordats sollte es mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden — 10. Sept. 1933 — in Kraft treten. Daß die Vertragsschließenden auch die innenstaatliche Wirkung mit diesem Tag eintreten lassen wollten, ergibt sich aus der, der Veröffentlichung im RGBl. vorausgeschickten, von den RMin. des Innern und des Auswärtigen gezeichneten Bef. vom 12. September 1933 (RGBl. II, 679). Hier ist ausdrücklich festgestellt, daß das Konkordat gem. Art. 34 am 10. September 1933 in Kraft getreten ist, und es ist weiter darauf hingewiesen, daß zu seiner Ausführung das Gef. vom 12. Sept. 1933 (RGBl. I, 625) ergangen ist, das den RMdJ. ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordates erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Gerade bei der Bedeutung der Veröffentlichung im RGBl. für die innenstaatliche Geltung ist diese Feststellung und der bezeichnete Hinweis von ausschlaggebender Bedeutung. Es kann unmöglich mit der Feststellung nur die völkerrechtliche Geltung gemeint sein; auch wäre die gleichzeitige Erlassung eines Gesetzes zur Ausführung des Konkordates nicht verständlich, wenn nicht dieses Konkordat selbst, das die Grundlage für die zu seiner Durchführung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bildet, mit der Veröffentlichung im RGBl. auch innenstaatliches deutsches Recht hätte werden sollen und geworden wäre. Durch die Veröffentlichung im RGBl. in Verbindung mit der angeführten Bekanntmachung und dem erwähnten, vom Reichskanzler und den RMin. des Auswärtigen und des Innern gezeichneten Gef. vom 12. Sept. 1933 hat das Reichskonkordat demnach auch reichsgesetzliche Kraft erhalten. Die Tatsache, daß das Reichskonkordat nebst Bekanntmachung im RGBl. Teil II, nicht — wie sonst die Reichsgesetze — im Teil I, verkündet ist, ist bedeutungslos.

Richtig ist nun allerdings, daß einzelne Bestimmungen des Reichskonkordates zu ihrer Durchführung noch besonderer Ausführungsvorschriften bedürfen; dies schließt aber die sofortige Anwendung derjenigen Bestimmungen des Reichskonkordates nicht aus, zu denen Ausführungsvorschriften nicht mehr erforderlich sind. Nach Art. 10 des Reichskonkordates unterliegt der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch einen Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniform. Die Strafbestimmung für den Mißbrauch der

militärischen Uniform liegt vor im § 360 Nr. 8 StGB., der daher auch auf die Fälle des Art. 10 a. a. O. Anwendung findet, ohne daß es einer weiteren Durchführungsvorschrift bedarf.

Die Tatsache, daß das bayerische Konkordat vom 29. März 1924 keine hier einschlägige Bestimmung enthält, ist rechtlich belanglos, weil nach Art. 2 Satz 3 des Reichskonkordates dessen Bestimmungen auch für Bayern verpflichtend sind, soweit sie Gegenstände betreffen, welche in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden, oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

Abgesehen von alledem hätte das AG. auch prüfen müssen, ob nicht eine Zuwiderhandlung gegen das Gef. betr. den Schutz der Berufsstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vom 7. Sept. 1915 (RGBl. 561) vorliegt (vgl. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, 5. Aufl., Bd. 1, S. 462 ff.).

Bemerkt wird auch, daß im Falle der Anwendung des § 360 Nr. 8 StGB. wie des Gef. v. 7. Sept. 1915 die Bestrafung durch Abweichung in der Tracht oder den Abzeichen nicht ausgeschlossen wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt (RGSt. 61, 7; BayObLGSt. 7, 320, 399; JurAbdsch. 1934 HöchstRspr. Nr. 358).

(BayObLG., 2. StrSen., Art. v. 10. Dez. 1934, RedReg. II Nr. 157/34, abgedruckt in der „Juristischen Wochenschrift“ v. 23. 3. 1935, S. 960.)

*

Daraus ergibt sich, daß das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 nicht nur Vertrags- sondern auch Gesetzeskraft besitzt, daß es innenstaatliches Recht bildet. Soweit einzelne Artikel noch der Ausführungsbestimmungen bedürfen, erhalten diese erst mit Erlaß derselben praktische Bedeutung. Alle andern Artikel stellen unmittelbar verpflichtendes Recht dar. Hierzu gehört nach dem obigen Urteil des BayObLG. der Artikel 10 des Reichskonkordates. Dasselbe ist u. a. auch der Fall bei Artikel 4, wonach die Bischöfe und die sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes volle Freiheit genießen. Darnach können auch „Anweisungen und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden“. Zu den Diözesanbehörden zählen u. a. die Dekanate und Pfarrämter. Den Schutz des Artikels 4 des Reichskonkordates haben auch die Pfarr-

und Seelsorgebriefe, die von den Pfarrämtern zur Vorbereitung von kirchlichen Festen, Missionen, Triduen, religiösen Wochen usw. an die Pfarrangehörigen ausgegeben werden.

Freiburg i. Br., den 26. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 2. 5. 1935 Nr. 6628.)

Beflaggung der Dienstgebäude.

Wir teilen den nachstehenden Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 17. April 1935 zur Darnachachtung mit:

(1) Für die Beflaggung von Gebäuden und Gebäudeteilen, die von staatlichen und kommunalen Verwaltungen, Anstalten und Betrieben, von sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie von öffentlichen Schulen benutzt werden, gelten bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben folgende Bestimmungen:

(2) Auf den Gebäuden sind wie bisher die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge (auf Reichsdienstgebäuden die Reichsdienstflagge oder die schwarz-weiß-rote Flagge) gemeinsam zu hissen. Der Hakenkreuzflagge gebührt die erste Stelle. Bei Vorhandensein nur eines Flaggenmastes ist an ihm die Hakenkreuzflagge zu setzen, während die schwarz-weiß-rote Flagge an der Hauptfront des Gebäudes auszuhängen ist. Sind zwei Masten vorhanden, so wird die Hakenkreuzflagge rechts, die schwarz-weiß-rote Flagge links gesetzt, vom Innern des Gebäudes aus mit dem Blick zur Straße gesehen. Bei Vorhandensein von drei Masten ist rechts und links die Hakenkreuzflagge, in der Mitte die schwarz-weiß-rote Flagge zu setzen. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die bisher eine eigene Flagge führen, können diese an Stelle der zweiten Hakenkreuzflagge zeigen.

(3) Die Gebäude der Wehrmacht setzen wie bisher nur die Reichskriegsflagge.

(4) Die Beflaggung beginnt um 7 Uhr morgens und endet bei Eintritt der Dunkelheit.

Freiburg i. Br., den 2. Mai 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 24. 4. 1935 Nr. 6351.)

Nachweis der arischen Abstammung.

Wir bringen im Nachgang zu der Veröffentlichung des Runderlasses des Reichs- und Preussischen Ministers des

Innern vom 4. März 1935 betr. Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung (Amtsblatt 1935 S. 352 ff.) nachstehenden Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 23. März d. J. betr. Nachweis der arischen Abstammung den Hochw. Herren Geistlichen zur Kenntnis und Nachachtung.

Freiburg i. Br., den 24. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Nachweis der arischen Abstammung.

Ich verweise auf den auf Seite 285 ff. des MinBl. f. d. Preuß. i. Vertw. veröffentlichten Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 4. März 1935 — I B 3/29 — über die Gebührenfreiheit bei der Ausstellung von Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

An den Nachweis der arischen Abstammung sind nicht, wie dies vielfach geschehen ist, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Anforderungen zu stellen. Nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) Ziff. 2 und den Richtlinien zu § 1 a Abs. 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 8. August 1933 (RGBl. I S. 575) Ziff. 2 werden in der Regel zum Nachweis der arischen Abstammung eines Beamten nur seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern zu verlangen sein. Die Anforderung weiterer Urkunden wird dann erst in Frage kommen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß die Angaben des Beamten oder Beamtenanwärters über die Religion seiner Vorfahren zutreffen. Dabei bleibt freigestellt, die Prüfung schärfer durchzuführen, je höher die Dienststellung ist, die der betreffende Beamte bekleidet. Bei der Masse der unteren Beamten, Angestellten und Arbeiter werden jedoch andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen in der Regel nicht zu stellen sein.

Berlin, den 23. März 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 910/35 M, G I, G II. (RMin-Amtsbl. 1935 S. 110).

(Ord. 24. 4. 1935 Nr. 6350.)

Arische Abstammung.

Wir bringen folgenden Erlaß des Reichs- und Preuss-

fischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. Februar d. J. E III a Nr. 140 G I a zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 24. April 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Der Reichs- und Preussische *
Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
E III a Nr. 140 G I a.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Bei mir ist Klage geführt worden, daß die Pfarrämter, die zur Zeit mit den Nachweisen der arischen Abstammung schon überlastet sind, auch noch für sippenkundliche Arbeiten von Schülern stark in Anspruch genommen werden. Ich bitte, die Schulen anzutweisen, die Familienurkunde so anzulegen, daß eine Ueberlastung der Pfarrämter in Zukunft vermieden wird.

Priester-Exerzitien

im Exerzitienhaus Maria Trost in Neckarelz vom 30. Juni bis 5. Juli;
in der Abtei Meresheim vom 8. bis 12. Juli, vom 16. bis 20. September und vom 7. bis 11. Oktober.
im Franziskushaus in Utötting vom 8. bis 12. und 22. bis 26. Juli, vom 5. bis 9. und 19. bis 23. August, vom 9. bis 13. September, vom 7. bis 11. und 14. bis 18. Oktober.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 15. April 1935 den Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Wilhelm Ehret in Karlsruhe zum Rechtsreferenten beim Erzbischöflichen Oberstiftungsrat in Freiburg mit der Amtsbezeichnung Erzbischöflicher Finanzrat ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Erzingen, decanatus Klettgau.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Freundebezeichnungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am
22. April: Franz Joseph Forner, Pfarrverweser in Schenheim, auf diese Pfarrei.
22. „ Richard Thoma, Pfarrer von Schonach, auf die Pfarrei Hambrücken.

Verseetzungen.

24. April: Erwin Hogg, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, als Präsekt an das Gymnasial-Lonvikt nach Freiburg i. Br.
25. „ Emmanuel Büche, Vikar in Weinheim, i. g. E. nach Mannheim-Friedrichsfeld.
25. „ Joseph Dettinger, Vikar in Durmersheim, i. g. E. nach Oberkirch.
25. „ Franz Duffner, Vikar in Walldürn, als Religionslehrer nach Heidelberg, Gewerbeschule.
25. „ Ludwig Erler, Vikar in Retsch, i. g. E. nach Freiburg i. Br., St. Konrad.
25. „ August Ganter, Vikar in St. Märgen, i. g. E. nach Donaueschingen.
25. „ Emil Harber, Vikar in Plankstadt, i. g. E. nach Schenkenzell.
25. „ Erich Hunn, Vikar in Karlsruhe-Bulach, i. g. E. nach Lörrach, St. Bonifaz.
25. „ Anton Kunz, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Karlsruhe, St. Bonifaz.
25. „ Eugen Mogg, Vikar in Mannheim-Rheinau, i. g. E. nach Mannheim-Waldhof.
25. „ Mathäus Morath, Vikar in Schönau i. W., i. g. E. nach Forbach.
25. „ Alfred Nägele, Vikar in Wyhlen, i. g. E. nach Herten, St. Josephsanstalt.
25. „ Heinrich Roth, Vikar in Donaueschingen, i. g. E. nach Karlsruhe-Beierthheim.
25. „ Karl Schäkle, Vikar in Oberbühlertal, i. g. E. nach Windschläg.
25. „ Fridolin Schinzingler, Religionslehrer in Mannheim, i. g. E. nach Freiburg i. Br., Mädchen-Oberrealschule St. Ursula.
25. „ Rudolf Schmidt, Vikar in Hardheim, i. g. E. nach Fautenbach.
25. „ Wilhelm Seig, Vikar in Oberkirch, i. g. E. nach Weinheim.
25. „ Waldemar Trapp, Vikar in Forbach, i. g. E. nach Schönau i. W.

Sterbfall.

22. April: Joseph Schmitt, Dekan und Pfarrer in Unterschüpf, † in Mergentheim, Städt. Krankenhaus.

R. I. P.

